

Thesen

zum Referat von Professor Dr. Dietrich Rauschnig, Göttingen

1. Die Bemühungen des Völkerbundes zur Kodifizierung des Rechts über die „Verantwortlichkeit der Staaten für Schädigung von Personen und Vermögen fremder Staatsangehöriger auf ihrem Gebiet“ waren nicht erfolgreich. Die der International Law Commission (ILC) zum gleichen beschränkten Thema von *Garcia Amador* 1956–1961 erstatteten umfangreichen Berichte und Vorschläge sind nicht weiter verfolgt worden.
2. Seit 1963 bereitet die ILC eine von den Primärverpflichtungen weitgehend gelöste Kodifizierung des allgemeinen Rechts der Staatenverantwortlichkeit vor. An die einzige und einheitliche Voraussetzung — die nicht zu rechtfertigende Verletzung einer völkerrechtlichen Pflicht durch einen einem Staat zuzurechnenden Akt — soll die Verantwortlichkeit in Form von neu entstehenden Sekundärrechtsverpflichtungen des verletzenden Staates oder ihm gegenüber geltend zu machenden Rechten angeknüpft werden.
3. Der Teil I des Entwurfes über die Voraussetzungen der Staatenverantwortlichkeit ist mit 35 Artikeln und Begründung nach Berichten von Ago bis 1980 in erster Lesung von der ILC verabschiedet worden.
4. a) Der Berichterstatter für den zweiten Teil über Inhalt, Formen und Grade der Verantwortlichkeit, *Riphagen*, hat einen Rechtsfolgenkatalog vorgelegt. Nach einer ersten Gruppe — dem ersten Parameter — muß der verletzende Staat als Späterfüllung die Rechtsverletzung beenden sowie local remedies und eine restitutio in integrum gewähren. Ist das objektiv unmöglich, ist er zur Ersatzerfüllung, nämlich Schadensersatz, Wiedergutmachung und Vorkehrungen gegen Wiederholungen verpflichtet.
b) Dem verletzten Staat stehen unter einem zweiten Parameter die Nichtanerkennung der Situation, die Aufhebung der Rechtsbeziehung, ausgleichende Gegenmaßnahmen, Gegenmaßnahmen in einem anderen Bereich, Selbsthilfe und Selbstverteidigung zu Gebot. Der dritte Parameter umfaßt die Position dritter Staaten.
c) Die allgemeine Zuordnung von in dem Katalog aufgeführten Folgen zu den Pflichtverletzungen erscheint *Riphagen* als Berichterstatter nicht möglich.
5. Die Kodifikation muß berücksichtigen, daß gegenwärtig das Recht der Staatenverantwortlichkeit weitgehend von einer engen Verknüpfung von Primärpflichten und Sekundärrecht bestimmt ist. Das rigide Anknüpfen

der Verantwortlichkeit an *jede* Verletzung einer Pflicht ohne Rücksicht auf deren Herkunft führt zwar zum Ausscheiden des „soft law“, behindert aber das Entstehen neuer Sätze des Völkergewohnheitsrechts.

6. Sätze des Primärrechts und des Sekundärrechts sind auch in dem Sinne wechselbezüglich, daß bei einer schärferen Fassung des Rechts der Verantwortlichkeit die Primärpflichten relativiert werden müßten.

7. In der Völkerrechtsordnung finden sich verbreitet Regeln über die Verantwortlichkeit — im Vertragsrecht und auch im Gewohnheitsrecht. Die Subsidiaritätsklausel in Art. 3 des dritten Berichts von *Riphagen* schränkt den Kodifikationsanspruch weitgehend ein. Mit dem allgemeinen Vorrang auch solcher Sekundärrechtssätze „prescribed . . . by other applicable rules of international law“ entbindet sich die ILC zu sehr von ihrer Kodifikationsaufgabe.

8. In völkerrechtlichen Teilsystemen — Subsystemen — treten bei der Verletzung von Rechtspflichten eines Systems zunächst die einer solchen Rechtsverletzung zugeordneten Rechtsfolgen nur dieses Systems ein. Die Existenz solcher Systeme, ihre Abgrenzung und die Frage, unter welchen Voraussetzungen über diese Systeme hinauszugreifen ist, erschwert das Formulieren von allgemeinen Rechtssätzen zusätzlich.

9. Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wie er in Art. 2 des dritten *Riphagen*-Berichts formuliert ist, drückt die Abhängigkeit von Inhalt, Form und Grad der Verantwortlichkeit von dem Primärrecht aus. Die allgemeine Fassung vermag aber die Zuordnung der einzelnen Rechtsfolgen zu einer Pflichtverletzung nicht zu leisten.

10. Die mit Teil I des Entwurfs verabschiedeten Regeln sind einer abstrakt-allgemeinen Kodifizierung eher zugänglich als der Gegenstand des Teiles II. Dennoch müßten seine Formulierungen unter Aufhebung des Dogmas der völligen Isolierung vom Sekundärrecht überarbeitet werden.

11. Die kaum umstrittenen Regeln über die Zurechnung, über höhere Gewalt und persönlichen Notstand als Rechtfertigungsgründe und über temporale Fragen rechtfertigen allein noch nicht den Abschluß einer Konvention oder die Feststellung eines Kodex. Die Unterscheidung von Verbrechen und Delikt in Art. 19 überzeugt nicht. Art. 27 über die Beteiligung und Art. 30 über Repressalien erfordern eine nähere Präzisierung und, wie Art. 19, die Ergänzung durch Rechtsfolgeregeln.

12. Im Teil II ist das Formulieren von Rechtsregeln über Gegenmaßnahmen gegen völkerrechtswidrige Akte, also über Repressalien, und über die Befugnisse von nicht unmittelbar verletzten Staaten zum Schutz grundlegender Völkerrechtssätze vordringlich.

13. Angesichts der engen Verflochtenheit von Rechtsfolgen und Primärrecht könnten in Teil II auch wenige allgemeine Regeln durch spezielle

Rechtssätze für die Bereiche ergänzt werden, in denen sich in der Praxis völkerrechtswidrige Staatsakte konzentrieren. Zu behandeln sind die Verletzung von Hoheitsbereichen zu Land, zu Wasser und in der Luft und, traditionell, der Schutz von Person und Vermögen von Ausländern.

14. Die Kodifikation des Rechts der Staatenverantwortlichkeit kann dann erfolgreich sein, wenn es gelingt, wesentliche Fragen zum Inhalt, zur Form und zum Grad der Verantwortlichkeit im Teil II einer Klärung zuzuführen.